

STATUTEN



Motorflug-Veteranen des AeCS
Vétérans du Vol à Moteur de l'AéCS
Veterani di Volo a Motore dell'AeCS

Art. 1 Körperschaft und Sitz

Die Motorflug-Veteranen bilden einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Luzern.

*) Art. 2 Zweck

Der Verein

- pflegt und fördert die Kameradschaft und das gesellige Zusammensein unter seinen Mitgliedern mittels Organisation von Anlässen und der Herausgabe eines periodischen Bulletins.
- setzt sich in der Öffentlichkeit für die Belange der Luftfahrt ein.
- kann mit finanziellen Beiträgen den Nachwuchs in den verschiedenen Sparten des Motorfluges fördern.
- kann mittels finanzieller Unterstützung von schweizerischen Luftfahrt-Museen bei der Erhaltung des Luftfahrt-Erbes mithelfen.

*) Art. 3 Mittel

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Die finanziellen Mittel liefern die Mitgliederbeiträge und allfällige besondere Zuwendungen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

*) Art. 4 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- Aktivmitglied kann werden, wer seinen fliegerischen Ausweis als Motorflug-Pilot/Pilotin vor mindestens 30 Jahren erworben hat oder älter als 50 Jahre alt ist, unabhängig davon, wann er oder sie den Motorflugausweis erhalten hat.

- Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Aktivmitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein über längere Zeit ausserordentlich verdient gemacht haben.
- Als Freimitglieder können vom Vorstand Personen aufgenommen werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben oder seine Ziele aktiv unterstützen, ohne je im Besitz eines Motorflugausweises gewesen zu sein.
- Ehren- und Freimitglieder bezahlen den Jahresbeitrag auf freiwilliger Basis.

Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Das neue Mitglied entledigt sich der Jahresbeiträge gemäss folgendem Schema:

- von Januar bis Juni 100%
- von Juli bis Oktober 50 %
- November und Dezember gratis.

Eine Austrittserklärung ist spätestens 15 Tage vor Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Mitglieder, deren Verhalten der Verfolgung des Vereinszwecks abträglich ist, oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht entrichten, werden ausgeschlossen. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

Mitglieder, die austreten oder die ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt, in der Regel in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Postaufgabe) schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand angesetzt oder von mindestens 20% der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt werden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Januar schriftlich und begründet einzureichen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler.
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- Der Beschluss über die Stiftung von Ermunterungspreisen für die aktiven Motorflieger.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Statutenänderungen.
- Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und zwei Beisitzern.

Die Funktion des Sekretärs und Kassiers kann in Personalunion geführt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst, solche Ernennungen sind der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Die Behandlung der laufenden Geschäfte
- Die Vertretung des Vereins nach Außen
- Die Behandlung von Eintritts- und Austrittsgesuchen
- Die Vorbereitung des Tätigkeitsprogrammes zu Handen der Generalversammlung
- Der begründete Ausschluss von Mitgliedern gemäss Artikel 5.

Ein reduzierter Vorstand (Vorstands-Ausschuss), bestehend aus Präsidenten sowie den beiden Vizepräsidenten, ist berechtigt, laufende Geschäfte zu erledigen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Chargen einzeln unterschriftsberechtigt.

Bei Geschäften von grosser Wichtigkeit oder von besonderer finanzieller Tragweite bedarf es jedoch der Unterschrift des Präsidenten, gegengezeichnet von einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann.

Die Revisoren prüfen die Jahresabschlüsse anhand der Bücher und Belege. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen ist für die Revisionsstelle mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung bereitzustellen.

Art. 11 Finanzielles

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an den AeCS zugunsten der Förderung des fliegerischen Nachwuchses.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 27. April 2006 in Thun angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Fassung vom 28. Mai 1997.

*) Die Artikel 2, 3 und 4 sind die Fassung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 13. Oktober 2021.

Bei Widersprüchen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Fassung massgebend.